

22. Juni 2000/UK

Infobrief 25/00

1. ec- Karte POZ; Lastschriftverfahren; Käuferhaftung für die Kosten

A. Sachverhalt

Die VZ Mecklenburg-Vorpommern fragt, auf welcher Rechtsgrundlage der Verkäufer bei einer Zahlung ec- Karten im POZ-Verfahren (also ohne Zahlungsgarantie der Bank, sondern als Sonderform der Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren) die Kosten, die dem Verkäufer von der Bank belastet werden, vom Käufer verlangen kann.

B. Stellungnahme

I. Ansprüche der Bank gegen den Kontoinhaber

Der Kunde haftet nicht gegenüber der Bank. Nachdem der BGH die Gebühren für Lastschriftrückgaben zulasten der Kontoinhaber für unzulässig erklärt hat, ist der Weg der Kostentragung nach Meinung des Bundesrichters von Gelder in einer Rückabwicklung auf der Ebene Verkäufer – Käufer zu sehen (vgl. den lesenwerten Aufsatz in der WM 2000, 101 ff.). Danach sollen die aufgrund des Lastschriftabkommens zwischen Schuldner- und Gläubigerbank anfallenden Gebühren in Höhe von 7,50 DM von der Gläubigerbank gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

II. Ansprüche des Verkäufers gegen den Kontoinhaber

Der Verkäufer kann diese Kosten seinerseits dem Käufer und Verwender der ec-Karte in Rechnung stellen, wenn sich dies aus dem Kaufvertrag als Pflicht ergibt. Eine entsprechende Klausel in den AGBs der Verkäufer gibt es wohl bisher nicht. Sie hätte auch ohnehin das Problem des §11 Nr. 5a AGB-G, wonach bei der Abwicklung das Recht der Leistungsstörungen nur unwesentlich durch AGBs geändert werden kann. Es kommt somit darauf in jedem Fall an, was nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht der Kunde als Schaden dem Verkäufer zu ersetzen hat, wenn eine Buchung wegen mangelnder Kontodeckung zurückgegeben wird?

1. Verzug?

Man kann daran denken diese Kostenerstattung als Verzugsschaden anzusehen. Allerdings fehlt es eben hier zunächst einmal in aller Regel an einer erforderlichen Mahnung bzw. an der bestimmten Leistungszeit. Auch nach der neuen Fassung des

§ 284 BGB kommt der Käufer hier mit der Zahlung nicht in Verzug, da und insofern noch keine Rechnung gestellt ist.

§ 284 BGB n.F. „Schuldnerverzug“

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.

2. Positive Vertragsverletzung nur bei schuldhafter Unterdeckung des Kontos

In dem Zahlungsvorgang des Käufers mit der ec Karte im POZ Verfahren liegt eine vertragliche Vereinbarung über die Zahlungsweise, die nach § 157 BGB auszulegen ist und dessen Verletzung einen Schadensersatzanspruch der Verkäufers nach den allgemeinen Grundsätzen der pVV zur Folge hat.

Die Auslegung der Zahlungsvereinbarung dürfte nach der Verkehrsanschauung ergeben, dass der Käufer dem Verkäufer gegenüber erklärt, dass sein Konto grundsätzlich die notwendige Deckung aufweist.

Allerdings dürfte eine Auslegung über die Grenze von § 157 BGB hinausgehen, die gleichzeitig auch eine „Garantie“ des Schuldners, dass sein Konto Deckung aufweise, in die Zahlung per ec-Karte hineininterpretieren wollte. Anders als im anglo-amerikanischen Vertragsrecht ist bei uns die Verschuldenshaftung der Normalfall und nicht eine Garantiehftung.

Damit haftet der Käufer nur für Fahrlässigkeit und Vorsatz gem. § 276 BGB. Wenn der Käufer weiß, dass sein Konto keine Deckung aufweist und die Lastschrift nicht ausgeführt wird, dann ist von einer schuldhaften Vertragsverletzung auszugehen. Ebenso handelt der Käufer schuldhaft fahrlässig, wenn er objektiv nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen kann, dass *wahrscheinlich* diese *konkrete* Lastschrift nicht mehr eingelöst wird.

Der Käufer handelt aber nicht schuldhaft, wenn *lediglich die Möglichkeit* besteht, dass die Lastschrift zurückgeht, aber keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ausgerechnet diese konkrete Kontobelastung nicht mehr von der Bank akzeptiert werden würde. Mit andern Worten reicht die bloß abstrakte Gefahr einer Nichteinlösung nicht aus, um dem Käufer den Vorwurf einer schuldhaften Verletzung seiner konkludenten Zahlungsvereinbarung nachzuweisen.

III. Fazit

In der Regel ist kein Schadensersatzanspruch des Verkäufers gegen den Käufer wegen der bei der Lastschriftrückgabe anfallenden Kosten gegeben. Die Risiken des POZ Zahlungssystems tragen in den Fällen, in denen der Kunde nicht schuldhaft handelt, die Händler bzw. die Banken. Aus der Perspektive einer ökonomischen Analyse des Rechts rechtfertigt sich dieses Ergebnis im übrigen auch unter den Aspekt

des „cheapest insurers“: die Kosten für einzelne, „unplanmäßige“ Lastschiffrückgaben können die Anbieter am besten in die Gesamtkalkulation einbeziehen und damit „versichern“.